

Name, Vorname des
Gebührensschuldners _____

Datum _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Zur Berücksichtigung beim diesjährigen
Bescheid den Antrag bitte spätestens 1
Monat nach Bekanntgabe des
Gebührenbescheides stellen!

Stadtverwaltung Müllheim im Markgräflerland
Finanzdezernat – Fachbereich 20
Bismarckstraße 3
79379 Müllheim im Markgräflerland

Antrag auf Absetzung bei den Abwassergebühren

Abwassergebühren für das
Grundstück (Straße, Haus-Nr.) _____

Zeitraum (z.B. Januar bis Dezember 20XX) von _____ bis _____

Zahl der polizeilich gemeldeten Personen _____
Kunden-Nr. lt. Rechnung / Bescheid
der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH _____

Telefon _____ E-Mail _____

Auf meinem / unserem* an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück wird ein Teil der dem Grundstück zugeführten Trink- und Brauchwassermenge verbraucht bzw. nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet.

Ich / Wir* beantrage(n), die rückseitig errechnete Wassermenge unter **Nr. 1 / Nr. 2*** (unter Berücksichtigung etwaiger nichtabsetzbarer Mengen s. u.) bei der Bemessung der Abwassergebühr abzusetzen.

Unterschrift des Gebührensschuldners

Nach § 39a Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. (Bei Messung mithilfe eines besonderen Wasserzählers/Zwischenzählers nach Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.)

Wird entsprechend § 39a Abs. 4 bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt.

Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

- 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr*
- 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.*

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommenen Wassermenge von 20 m³/Jahr gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge

abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

* Bitte nichtzutreffendes streichen

Berechnung der Absetzungsmenge

1. Absetzung auf Nachweis / nachweislich nicht eingeleitete Wassermengen

Grund der Nichteinleitung des Wasserverbrauchs (bitte schildern, ggf. separates Blatt verwenden)

Nicht eingeleitete Wassermenge (Berechnung) _____ cbm

Nachweis (bitte Nachweis benennen und beifügen z.B. Erfahrungswerte, Gutachten, Zwischenzähler)

Ich versichere wahrheitsgemäß, dass die über Zwischenzähler gemessene Wassermenge nicht – auch nicht teilweise – in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurde.

2. Absetzung ohne Nachweis / Pauschaler Wasserverbrauch Viehhaltung

Als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mache ich ohne besonderen Nachweis Wasserverbrauch für die Viehhaltung geltend:

Viehbestand am _____		Viehzahl	Schlüssel nach § 51 BewG	Vieh- einheit
Pferde	unter 3 Jahren		x 0,70	=
	3 Jahre und älter		x 1,10	=
Rindvieh	Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr		x 0,30	=
	Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt		x 0,70	=
	Zuchtbullen		x 1,20	=
	Zugochsen		x 1,20	=
	Kühe, Färsen, Masttiere		x 1,00	=
Schafe	unter 1 Jahr		x 0,05	=
	1 Jahr und älter		x 0,10	=
Ziegen			x 0,08	=
Schweine	Ferkel		x 0,02	=
	Läufer		x 0,06	=
	Zuchtschweine		x 0,33	=
	Mastschweine		x 0,16	=

Summe = x 15 m³ _____ m³

**Abzusetzende
Wassermenge**

Geflügel	Legehennen		x 0,02	=
	Zuchthennen, -puten, -gänse		x 0,04	=
	Jungmasthühner, Junghennen		x 0,0017	=
	Mastenten		x 0,0033	=
	Mastputen, Mastgänse		x 0,0067	=

Summe = x 5 m² _____ m³